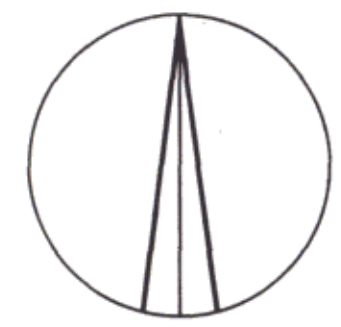




BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 74		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS		
BAUGRENZE		
STRASSENABGRENZUNGSLINIE		
SONSTIGE ABGRENZUNG		
REINE WOHNGEBIETE	WR	
GEWERBEGEBIETE	GE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE		
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II	
ZWINGEND	z.B. ①	
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 08	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 1,6	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	9	
OFFENE BAUWEISE	0	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	△	
TRAUFHÖHE		
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. TRH 55,0 m	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
GRÜNFLÄCHEN		
ANPFLANZUNGSBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER		
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		
VORHANDENE BAUTEN		
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET		

HINWEIS
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238).



1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 7. Juni 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesstraße 75 einwirken, unzulässig.

2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme auf den Flächen zwischen Hellmesbergerweg und der sonstigen Abgrenzungslinie, nicht zulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 74	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 526

AUF GRUND DES BUNDESBAUVERORDNUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1965 (BUNDEGESETZBLATT I S. 341)

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 26

MITTWOCH, DEN 16. JUNI

1971

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 1971	Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 74	109
8. 6. 1971	Verordnung zum Schutz der Freibäder der Hamburger Wasserwerke GmbH	110
8. 6. 1971	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens der Hebammen	110

Gesetz

über den Bebauungsplan Rahlstedt 74

Vom 7. Juni 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 74 für den Geltungsbe-
reich Hellmesbergerweg — Südostgrenze des Flurstücks 1203,
über das Flurstück 805 der Gemarkung Meiendorf zur
Zellerstraße — Nordlandweg — Skaldenweg — Westgrenzen
der Flurstücke 1215 und 1216, Nordgrenze des Flurstücks
1216, über die Flurstücke 1216 und 1217 zur Nordostgrenze
des Flurstücks 1220 der Gemarkung Meiendorf — Meiendorf-
dorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festge-
stellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-
gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen
Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können
sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen, die nach ihrer
Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Be-
nutzer der Bundesstraße 75 einwirken, unzulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, mit Aus-
nahme auf den Flächen zwischen Hellmesbergerweg und
der sonstigen Abgrenzungslinie, nicht zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Juni 1971.

Der Senat